

19. Wahlperiode

## **Dringlicher Antrag**

der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der Fraktion der CDU, der Fraktion Die Linke, der AfD-Fraktion und der Fraktion der FDP

### **Einsetzung von weiteren Ausschüssen und Vergrößerung des Hauptausschusses**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

#### **I.**

Gemäß Artikel 44 der Verfassung von Berlin und § 20 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin werden folgende weitere Ausschüsse eingesetzt:

Ausschuss für Bildung, Jugend und Familie	(21 Mitglieder)	– BildJugFam –
Ausschuss für Digitalisierung und Datenschutz	(12 Mitglieder)	– DiDat –
Ausschuss für Engagement, Bundesangelegenheiten und Medien	(18 Mitglieder)	– EnBuMe –
Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung	(22 Mitglieder)	– GesPflGleich –
Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung	(23 Mitglieder)	– InnSichO –
Ausschuss für Integration, Arbeit und Soziales	(22 Mitglieder)	– IntArbSoz –
Ausschuss für Kultur und Europa	(23 Mitglieder)	– KultEuro –

Ausschuss für Mobilität	(18 Mitglieder)	– Mobil –
Ausschuss für Sport	(18 Mitglieder)	– Sport –
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen	(23 Mitglieder)	– StadtWohn –
Ausschuss für Umwelt, Verbraucher- und Klimaschutz	(18 Mitglieder)	– UVK –
Ausschuss für Verfassungsschutz	(11 Mitglieder)	– VerfSch –
Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung, Antidiskriminierung	(18 Mitglieder)	– Recht –
Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Betriebe	(18 Mitglieder)	– WiEnBe –
Ausschuss für Wissenschaft und Forschung	(12 Mitglieder)	– WissForsch –
Petitionsausschuss	(12 Mitglieder)	– Pet –

## II.

Der Ausschuss für Digitalisierung und Datenschutz nimmt die Aufgaben nach Artikel 13 Abs. 6 GG und § 25 Abs. 10 ASOG wahr.

## III.

1. Der in der 1. Plenarsitzung der 19. Wahlperiode mit 28 Mitgliedern eingesetzte Hauptausschuss wird um zwei Mitglieder vergrößert. Die Verteilung der Mitglieder auf die Fraktion der SPD, die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, die Fraktion der CDU, die Fraktion Die Linke, die AfD-Fraktion und die Fraktion der FDP ist wie folgt:  
8 : 7 : 6 : 5 : 2 : 2.
2. Der Hauptausschuss möge fünf Unterausschüsse zu folgenden Geschäftsbereichen einsetzen, die bis auf den Unterausschuss Verwaltung, der aus 18 Mitgliedern bestehen soll, mit 12 Mitgliedern besetzt sind:
  - a) Unterausschuss Beteiligungsmanagement und -controlling – UABmC –
  - b) Unterausschuss für Beteiligungsmanagement und Investitionscontrolling für Bauende Beteiligungen – UABau –
  - c) Unterausschuss Verwaltungsmodernisierung und –digitalisierung sowie Bezirke und Personal – UA Verwaltung –
  - d) Unterausschuss Haushaltskontrolle – UAHK –
  - e) Unterausschuss Vermögensverwaltung – UAVermV –

Die Mitglieder des Unterausschusses Vermögensverwaltung müssen zugleich Mitglieder des Hauptausschusses sein, bei den übrigen Unterausschüssen des Hauptausschusses ist dies nicht der Fall.

#### IV.

Die Verteilung der Mitglieder auf die Fraktion der SPD, die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, die Fraktion der CDU, die Fraktion Die Linke, die AfD-Fraktion und die Fraktion der FDP erfolgt gemäß Artikel 44 Absatz 2 der Verfassung von Berlin in Verbindung mit § 20 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin

- in dem Ausschuss mit 11 Mitgliedern im Verhältnis 3 : 2 : 2 : 2 : 1 : 1
- in den Ausschüssen mit 12 Mitgliedern im Verhältnis 3 : 3 : 2 : 2 : 1 : 1
- in den Ausschüssen mit 18 Mitgliedern im Verhältnis 5 : 4 : 4 : 3 : 1 : 1
- in dem Ausschuss mit 21 Mitgliedern im Verhältnis 5 : 5 : 4 : 3 : 2 : 2
- in den Ausschüssen mit 22 Mitgliedern im Verhältnis 5 : 5 : 4 : 4 : 2 : 2
- in den Ausschüssen mit 23 Mitgliedern im Verhältnis 5 : 5 : 5 : 4 : 2 : 2

#### V.

Eine Fraktion, die nur ein ordentliches Mitglied für einen Ausschuss stellen kann, darf für diesen Ausschuss ein weiteres Mitglied mit beratender Stimme benennen. Dies gilt auch für den Ausschuss für Kultur und Europa, jedoch nicht für den Ausschuss für Verfassungsschutz, für den Unterausschuss Vermögensverwaltung und für die gesondert zu wählende G10-Kommission des Landes Berlin.

#### VI.

Gemäß Artikel 44 Absatz 2 der Verfassung von Berlin in Verbindung mit § 20 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin benennen die Fraktionen die auf sie entfallenden Mitglieder der Ausschüsse dem Präsidenten.

Berlin, 12. Januar 2022

Saleh  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der SPD

Kapek      Gebel  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen

Wegner  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der CDU

Helm      Schatz  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion Die Linke

Dr. Brinker  
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion

Czaja  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der FDP